

Gerichtsverfahren nach ein Ein Serienauffahrunfall und

In diesem Beitrag stellen wir Ihnen einen Verkehrsunfall mit drei ineinander kollidierten Fahrzeugen und die unerwartet komplexere Klärung der finalen Schuldfrage im darauffolgenden Gerichtsverfahren vor, so wie es in der anwaltlichen Praxis tatsächlich abgelaufen ist.

Der Ausgangsfall ist ein klassischer Serienauffahrunfall:

Herr M fuhr mit seinem Auto auf der Autobahn. Aufgrund einer Baustelle war die höchstzulässige Geschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt. Es herrschte dichter Reiseverkehr, aber ohne Stau. Herr M fuhr mit etwa 70 km/h.

Plötzlich bremste das Fahrzeug vor ihm abrupt ab (Lenkerin Frau V). Herr M bremste ebenfalls. Das Fahrzeug hinter Herrn M (gelenkt von Herrn H) konnte nicht mehr rechtzeitig bremsen und fuhr Herrn M auf. Das Fahrzeug von Herrn M wurde daraufhin auf das vorderste Fahrzeug aufgeschoben. Das Fahrzeug von Herrn M war daher im Front und Heckbereich beschädigt. Herr M begehrte Ersatz für die Schäden an seinem Fahrzeug.

Doch wer ist nun schuld an dem Unfall und haftet für die Schäden? Was meinen Sie? Es kommen mehrere Varianten in Frage:

- **Haftung von Frau V**, weil sie nicht abrupt abbremsen hätte dürfen
- **Haftung von Herrn M**, weil er zu knapp aufgefahren ist und dem Fahrzeug von Frau V aufgefahren ist
- **Haftung von Herrn H**, weil er zu knapp aufgefahren ist und dem Fahrzeug von Herrn M aufgefahren ist
- **Haftungsteilung** zwischen den Beteiligten

Nachdem außergerichtliche Einigungsversuche gescheitert sind, hat Herr M Herrn H und seine Haftpflichtversicherung geklagt und Ersatz für die Schäden im Front und im Heckbereich begehrt. Herr

M hat in diesem Verfahren seinen gesamten Schaden im Front und Heckbereich eingeklagt. Er hat das damit argumentiert, dass er selbst kollisionsfrei vor dem Fahrzeug von Frau V zum Stillstand kam und nur deswegen auf dieses aufgefahren ist, weil er durch den Anstoß von hinten, den Herr H verschuldet hat, auf das Fahrzeug von Frau V aufgeschoben wurde.

weil die technischen Fragen zu Unfällen wie Aufprallgeschwindigkeit, Bremsweg, Schadenhöhe etc in der Regel nicht von Juristen berechnet werden (können).

Nachdem alle Beteiligten einvernommen wurden, erstattete der Sachverständige noch in der Verhandlung mündlich sein Gutachten. Er führte aus, dass sich



Herr H brachte im Prozess vor, nicht schuld zu sein und keine Zahlung leisten zu müssen. Herr M wäre bereits vor der Kollision mit Herrn H auf das Fahrzeug von Frau V aufgefahren. Aufgrund der Kollision zwischen Herrn M und Frau V wäre der Bremsweg von Herrn H verkürzt worden und er wäre Herrn M nur deswegen aufgefahren. Herr M wäre daher alleine schuld an dem Unfall.

In der Gerichtsverhandlung wurden Herr M und Herr H, sowie sämtliche Zeugen einvernommen und zum Unfallhergang befragt. In dieser Verhandlung war ein gerichtlich beeideter KFZ technischer Sachverständiger anwesend, der den Beteiligten ebenfalls Fragen stellen durfte,

aus technischer Sicht nicht sagen lässt, ob Herr M Frau V vor dem Aufprall durch Herrn H aufgefahren ist oder nicht. Laut dem Sachverständigen macht das aber keinen Unterschied, weil die Schäden im Frontbereich vom Fahrzeug des Herrn M in jedem Fall in der gegebenen Art und Weise entstanden wären, egal ob er selbst vorher Frau V aufgefahren ist oder nicht. **Ein vorheriges Auffahren von Herrn M auf das Fahrzeug von Frau V hätte also zu keinem anderen Schadensbild geführt.**

Weiters wurde der Sachverständige zur Höhe der Reparaturkosten befragt. Das Fahrzeug von Herrn M wurde bereits vor dem Gerichtsverfahren von der Haftpflichtversicherung des Herrn H besichtigt. Nach dem Besichtigungsbericht beliefen sich die

em Verkehrsunfall: die Schuldfrage



Mag. Andrea Waldmann

ist als Rechtsanwältin in Wien tätig

www.ra-waldmann.at

Reparaturkosten auf etwa 14.500 Euro. Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges betrug jedoch nur 13.300 Euro. Herr H und seine Haftpflichtversicherung argumentierten im Prozess, dass die Reparaturkosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert, sodass ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegen würde. In diesem Fall müsste der Unfallverursacher

Zahlung der gesamten Reparaturkosten von 14.500 Euro inklusive Zinsen. Weiters verpflichtete das Gericht Herr H und dessen Haftpflichtversicherung zur Zahlung sämtlicher Kosten des Gerichtsprozesses (Gerichtsgebühr, Anwaltskosten, Gebühren des KFZtechnischen Sachverständigen, Zeugengebühren, etc.) in Höhe von ca 12.000 Euro.

Zinsen und Kosten des Gerichtsprozesses) von seiner Haftpflichtversicherung bezahlt wurden, er lediglich in der Bonus Malusstufe seiner Haftpflichtversicherung aufstieg und in den Folgejahren eine höhere Versicherungsprämie bezahlen musste. Die Prozessführung war für Herrn M erfreulicherweise mit keinem Kostenrisiko verbunden, weil er eine Rechtsschutzver-



lediglich die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restwert (in diesem Fall 5.000 Euro) bezahlen. Folgt man dieser Argumentation, hätte Herr M nur 8.300 Euro an Schadenersatz erhalten. Herr M setzte sich jedoch auch dagegen zur Wehr. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs sind nämlich die tatsächlichen Reparaturkosten auch dann zu ersetzen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nur geringfügig übersteigen. Die von der Rechtsprechung anerkannte Grenze liegt bei etwa 10 bis 15% und wurde hier nicht überschritten.

Das Gericht folgte der Beurteilung des KFZtechnischen Sachverständigen und verpflichtete Herrn H und seine Haftpflichtversicherung mit schriftlichem Urteil zur

Herr H und seine Haftpflichtversicherung hätten die Möglichkeit gehabt, gegen das Urteil binnen vier Wochen Berufung zu erheben, wenn es in ihren Augen unrichtig gewesen wäre. Der Sachverhalt wäre dann von einem Gericht in zweiter Instanz einer neuerlichen Beurteilung unterzogen worden und es hätte ein neues Urteil gegeben, das das erste ersetzt hätte. In diesem Fall haben Herr H und seine Haftpflichtversicherung das Urteil jedoch angenommen und die Zahlung geleistet. Doch welchen Betrag davon musste Herr H nun letztlich bezahlen und welchen Teil hat seine Haftpflichtversicherung übernommen? Da im Gerichtsverfahren keine schwere Pflichtverletzung des Herrn H erkennbar war, ist davon auszugehen, dass sämtliche Kosten (also Schadenersatz,

sicherung hatte, die sämtliche Gebühren vorstreckte und im Fall des Prozessverlusts sämtliche Kosten bezahlt hätte. Hätte Herr M den Prozess also verloren, hätte seine Rechtsschutzversicherung die Kosten seiner Anwältin, die Gerichts- und Sachverständigengebühren und die Kosten des gegnerischen Anwalts übernommen. Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung ist daher insbesondere in KFZAngelegenheiten empfehlenswert, weil alleine die Sachverständigengebühren in diesem Verfahren mehrere tausend Euro betragen haben.

Nachdem Sie nun die Einzelheiten des Falls und seinen Ausgang kennengelernt haben, bleibt noch eine Frage: Lagen Sie mit Ihrer Vermutung richtig?